

vbw

Die bayerische Wirtschaft



Position

Steuerpolitik – gerecht, für Wachstum und Chancen

Stand: Juli 2018

www.vbw-bayern.de/Steuern

Vorwort

Deutschland braucht ein zukunftsgerechteres Steuerrecht

Das deutsche Steuersystem ist international nicht mehr wettbewerbsfähig. Die Unternehmensteuerlast ist im Vergleich mit anderen wichtigen Industriestaaten zu hoch. Hinzu kommt: Der Abstand nimmt weiter zu, weil andere Länder die Steuern senken. Bei der Unternehmensbesteuerung wirkt sich nicht nur das Besteuerungsniveau negativ aus, sondern auch Strukturprobleme wie der Fremdkörper Gewerbesteuer. Bei der Einkommensteuer steigt wegen der kalten Progression das steuerliche Belastungsniveau für alle immer weiter. Zusammen mit strukturellen Fehlern im Tarif wie dem Mittelstandsbauch wirkt das Einkommensteuerrecht leistungsfeindlich.

Der Staat muss seine Handlungsspielräume dauerhaft ohne Steuererhöhungen oder neue Steuern bewahren – und zwar auch im Hinblick auf wirtschaftlich schwierige Zeiten. Die Besteuerung von Unternehmen muss international wettbewerbsfähig ausgerichtet werden. Das Steuerrecht für Unternehmen und Private muss einfach, wettbewerbs- und leistungsgerecht sein. Wenn diese Voraussetzungen stimmen, sind auch beim Steueraufkommen die Weichen auf Wachstum gestellt.

Deutschland braucht dringend ein zukunftsfähiges Steuerrecht. Die vorliegende Position zeigt, wo angesetzt werden muss, damit sich der notwendige Erfolg rasch einstellt.

Bertram Brossardt
17. Juli 2018

Inhalt

Position auf einen Blick	1
1. Steuerlast konsequent auf ein verträgliches Niveau senken	1
2. Steuerrecht auf Wachstum und Digitalisierung ausrichten	1
3. Geplante steuerliche Investitionsimpulse schnell setzen	1
4. Bürokratie ab- und Rechtssicherheit ausbauen	2
5. Steuerlast auf Immobilien und Immobiliengeschäfte maßvoll halten.....	2
1 Ausgangslage: das Steueraufkommen sprudelt	3
2 Steuerlast senken – Standort aufwerten	5
2.1 Koalitionsvorhaben	7
2.2 Stand	7
2.3 Position der vbw	7
2.3.1 Niveau der Unternehmensbesteuerung bis 2022 auf 25 Prozent senken	7
2.3.2 Im Außensteuerrecht Nachteile für deutsche Unternehmen vermeiden.....	8
2.3.3 Steuerliche Rechnungszinsen marktgerecht ausgestalten	8
2.3.4 Kalte Progression und Soli abschaffen, Einkommensteuer senken.....	9
3 Impulse für Wachstum und Digitalisierung.....	11
3.1 Koalitionsvorhaben	11
3.2 Stand	12
3.3 Position der vbw	12
3.3.1 EU-Steuerpolitik auf Wachstum ausrichten	13
3.3.2 Sondersteuer für die digitale Wirtschaft verhindern	13
3.3.3 Besteuerung dort belassen, wo die Leistung erarbeitet wird	13
3.3.4 Abschreibungsbedingungen weiterentwickeln.....	14
3.3.5 Steuerliche Forschungsförderung umgehend einführen.....	14
3.3.6 Steuerliche Hindernisse für Wagniskapitalfinanzierungen ausräumen	15
3.3.7 An der Abgeltungsteuer festhalten, Aktienkultur stärken	15
3.3.8 Projekt Finanztransaktionsteuer einstellen.....	16
4 Steuerliche Impulse für nachhaltige Investitionen	17
4.1 Koalitionsvorhaben	17

4.2	Stand	18
4.3	Position der vbw	18
4.3.1	Impulse für Wohnungsbau und energetische Sanierungen setzen.....	18
4.3.2	Elektromobilität steuerlich fördern	18
4.3.3	Fördermaßnahmen rasch umsetzen	18
5	Bürokratieabbau und Rechtssicherheit	19
5.1	Koalitionsvorhaben	19
5.2	Stand	20
5.3	Position der vbw	20
5.3.1	Steuerehrliche nicht bestrafen – bei Kampf gegen Missbrauch Maß halten	20
5.3.2	Steuerbürokratie abbauen und vermeiden	21
5.3.3	Europäische Vorgaben nur Eins-zu-Eins umsetzen	22
5.3.4	Rechtssicherheit im Steuerrecht ausbauen.....	22
5.3.5	Einzug von Vermögenswerten: kein politischer Handlungsbedarf	22
6	Bei Grund- und Grunderwerbsteuer Maß halten.....	23
6.1	Koalitionsvorhaben	23
6.2	Stand	24
6.3	Position der vbw	24
6.3.1	Grundsteuer einfach reformieren	24
6.3.2	Grundsteuer C wäre kontraproduktiv	24
6.3.3	Grunderwerbsteuer: Keine einnahmenorientierte Reform bei Share deals..	25
	Publikationen der vbw mit steuerpolitischem Bezug.....	27
	Ansprechpartner / Impressum.....	29

Hinweis

Zitate aus dieser Publikation sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Position auf einen Blick

Steuerpolitik für Wachstum und Chancen

1. Steuerlast konsequent auf ein verträgliches Niveau senken

Die Unternehmensteuerlast in Deutschland muss bis 2022 auf 25 Prozent begrenzt werden.

Der Solidaritätszuschlag muss insgesamt abgeschafft, der Einkommensteuertarif auf Räder gestellt und der Mittelstandsbauch abgeflacht werden. Der Spitzensteuersatz darf mittelfristig erst ab 100.000 Euro greifen.

Zu Steuererhöhungen und neuen Steuern darf es nicht kommen. Das heißt auch, dass die Arbeit an der für die Altersvorsorge außerordentlich schädlichen Finanztransaktionssteuer eingestellt werden muss.

2. Steuerrecht auf Wachstum und Digitalisierung ausrichten

Die EU-Steuerpolitik muss entschieden Wachstumsimpulse im Binnenmarkt entwickeln. Dazu muss die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer in der EU harmonisiert werden, und zwar verbunden mit Innovations- und Investitionsanreizen.

Die Digitalisierung muss steuerpolitisch aktiv begleitet und erleichtert werden. Deshalb darf es keine Sondersteuer für digitale Geschäftsmodelle geben, und Gewinne müssen dort besteuert werden, wo die Wertschöpfung stattfindet. Abschreibefristen für Maschinen mit digitalen Komponenten müssen an tatsächliche Lebenszeiten angepasst werden. Zur Erleichterung auch von Innovation – ob digital oder nicht – müssen die steuerliche Forschungsförderung eingeführt und steuerliche Hindernisse für Wagniskapitalfinanzierungen ausgeräumt werden.

Um die Aktienkultur und damit die Basis für Steuereinnahmen in Deutschland zu stärken, sollte unter anderem die Mitarbeiterkapitalbildung steuerlich stärker gefördert werden.

3. Geplante steuerliche Investitionsimpulse schnell setzen

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sind als besondere steuerliche Impulse eine Sonder-Afa für den Mietwohnungsbau, steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten für Landwirte, eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung geplant, und es sollen steuerliche Hindernisse ausgeräumt werden, die den Einbau von

Anlagen zur Erzeugung von Stroms aus regenerativen Energien in Mietshäusern ausbremsen. Zudem soll die Elektromobilität über Erleichterungen bei der Dienstwagenbesteuerung und bei Abschreibungsmöglichkeiten gefördert werden. Diese Vorhaben sind zielführend und müssen schnell umgesetzt werden. Ansonsten warten potenzielle Investoren ab, und es bewegt sich weniger, als wenn die Koalition keine Vorhaben angekündigt hätte.

4. Bürokratie ab- und Rechtssicherheit ausbauen

Maßnahmen gegen vom Gesetzgeber als übertrieben wahrgenommene Steuergestaltung müssen steuerlich normal arbeitende Unternehmen so weit wie möglich verschonen. Notwendige steuerliche Gestaltungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hier muss steuerpolitisch sachgerecht Maß gehalten werden.

Bürokratieentlastende Vorhaben der Bundesregierung müssen schnellstmöglich umgesetzt und ausgeweitet werden. Wichtige Stichworte sind kürzere Verfahren und Aufbewahrungsfristen, die weitere, auf einfache Verfahren abgestellte Harmonisierung der Mehrwertsteuer in der EU, mit verträglichem Aufwand verbundene Maßnahmen gegen Umsatzsteuerbetrug etwa auf digitalen Plattformen und die rasche weitere Digitalisierung steuerlicher Verfahren. Zudem darf bürokratielastiges EU-Recht, aktuell speziell zu Anzeigepflichten für Gestaltungsmodelle, nur Eins-zu-Eins umgesetzt werden.

Maßnahmen gegen Umsatzsteuerbetrug auf digitalen Plattformen dürfen die Betreiber kleinerer Plattformen nicht überfordern.

Um Doppelbesteuerungsgefahren vorzubeugen und an Rechtssicherheit zu gewinnen, müssen unter anderem Auskunftsansprüche gegenüber der Finanzverwaltung und internationale Streitbeilegungsmechanismen gestärkt werden.

5. Steuerlast auf Immobilien und Immobiliengeschäfte maßvoll halten

Mit der verfassungsrechtlich notwendigen Reform der Grundsteuer steht wieder eine vermögensbezogene Steuer im politischen Fokus. Hier geht es darum, ein Reformmodell umzusetzen, das weiter stabile Verhältnisse sicherstellt. Dazu müssen die Grundsteuer auf Basis des einfachen Flächenmodells zeitgerecht reformiert und insgesamt Belastungsneutralität sichergestellt werden. Die Einführung einer Grundsteuer C ist nicht erforderlich. Von ihr erhoffte Impulse für den Wohnungsbau lassen sich auf anderem Wege zielgerechter und für lokale Entwicklungen weit erträglicher erreichen.

Vorstellungen zu einer deutlichen Höherbelastung von Unternehmen in der Grunderwerbsteuer, wie sie im Zusammenhang mit der Behandlung von „Share deals“ diskutiert werden, dürfen nicht zum Tragen kommen. Partielle Anteilseignerwechsel bei grundstückshaltenden Gesellschaften dürfen grundsätzlich nicht zu Grunderwerbsteuerepflicht führen.

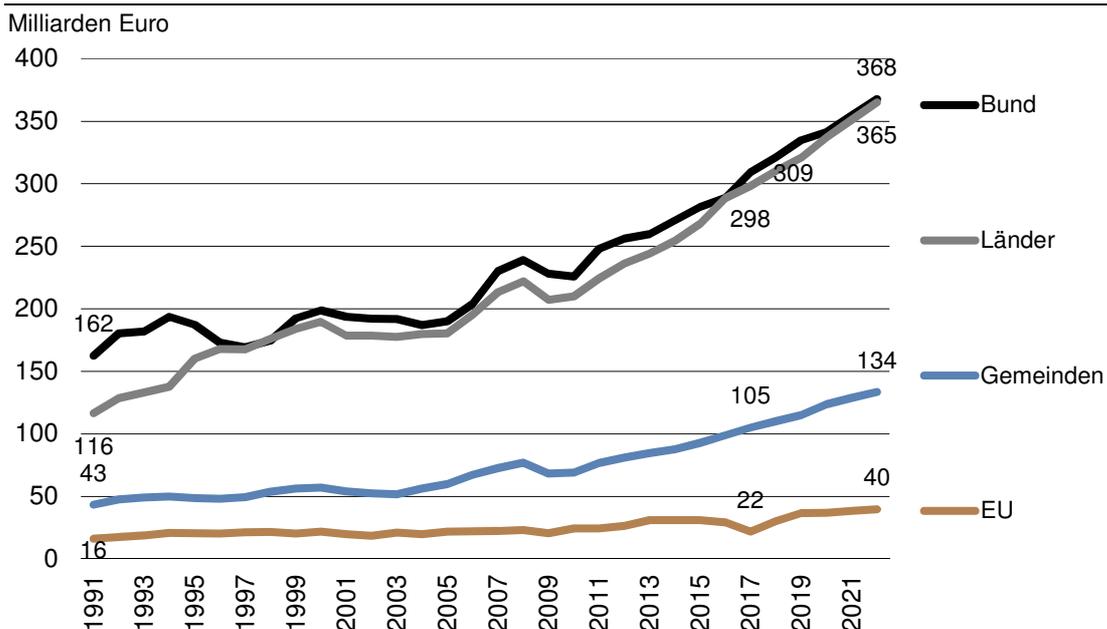
1 Ausgangslage: das Steueraufkommen sprudelt

Spielraum für wachstums- und entlastungsorientierte Politik ist vorhanden

Das Steueraufkommen in Deutschland ist von 2007 bis 2017 um 36,5 Prozent von 538 auf 735 Milliarden Euro gestiegen. Die Steuerschätzung vom Mai 2018 prognostiziert bis 2022 einen weiteren Anstieg um 23,3 Prozent auf 906 Milliarden Euro. Allein für 2018 werden mit 764 Milliarden Euro Steueraufkommen 7,8 Milliarden Euro mehr erwartet als noch im November 2017 geschätzt. In der Summe wird im Zeitraum von 2018 bis 2022 mit 63,7 Milliarden Euro mehr gerechnet als im November 2017 geschätzt.

Abbildung 1

Kassenaufkommen der Gebietskörperschaften 1991 bis 2022



Quelle: BMF; bis 2017 Ist-Aufkommen, ab 2018 Schätzung; Stand: Steuerschätzung Mai 2018

Die Entwicklung des Steueraufkommens erlaubt es, die Bürger spürbar zu entlasten und steuerliche Impulse für Wirtschaft und Forschung zu setzen. Zugleich muss das deutsche Steuerrecht einfacher und international wettbewerbsfähiger werden. Nur mit solchen Maßnahmen kann der Staat seine Handlungsspielräume dauerhaft ohne neue Schulden bewahren – auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

2 Steuerlast senken – Standort aufwerten

Mehraufkommen durch wirtschaftlichen Erfolg

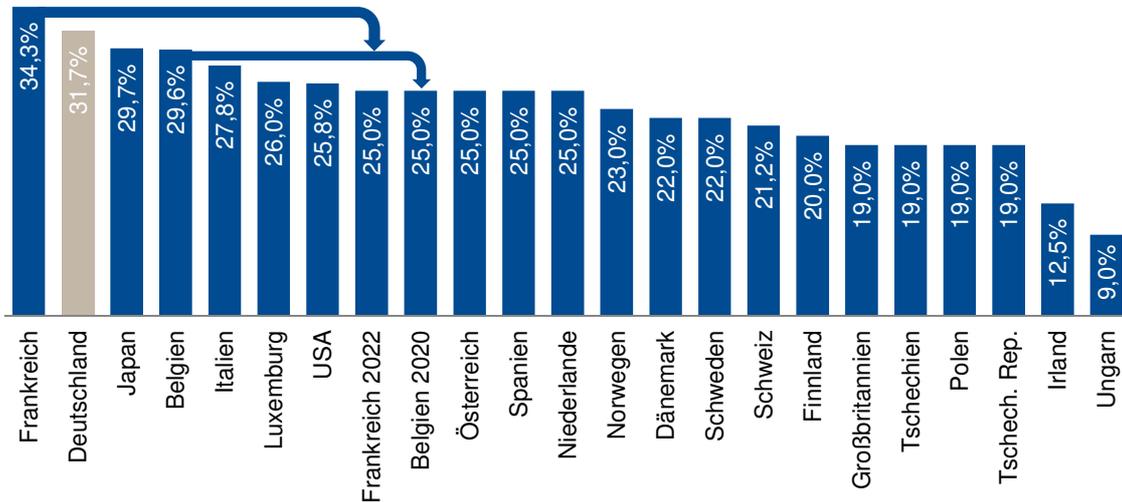
Deutschland ist ein Hochsteuerland. Das gilt für die Unternehmensteuer (Abbildung 2) ebenso wie für die durchschnittliche Belastung von Arbeitnehmern mit Steuern und Abgaben (Abbildung 3). Für den Standort ist das schlecht: Laut einer aktuellen Erhebung des World Economic Forum sind die Steuerlast und das komplexe Steuersystem die größten Hindernisse für wirtschaftliche Beteiligung in unserem Land.

Steuerlast auf ein nachhaltig verträgliches Niveau senken

- | | |
|---|---|
| <i>1. Benachteiligung deutscher Unternehmen abstellen</i> | <i>Unternehmensteuerlast auf 25 Prozent begrenzen
Niedrigsteuersatz absenken</i> |
| <i>2. Unangemessene Lasten korrigieren</i> | <i>Steuerliche Rechnungszinsen marktgerecht ausgestalten</i> |
| <i>3. Bürger entlasten</i> | <i>Solidaritätszuschlag abschaffen;
Einkommensteuertarif auf Räder stellen;
Mittelstandsbauch abflachen;
Spitzensteuersatz erst ab 100.000 Euro</i> |
-

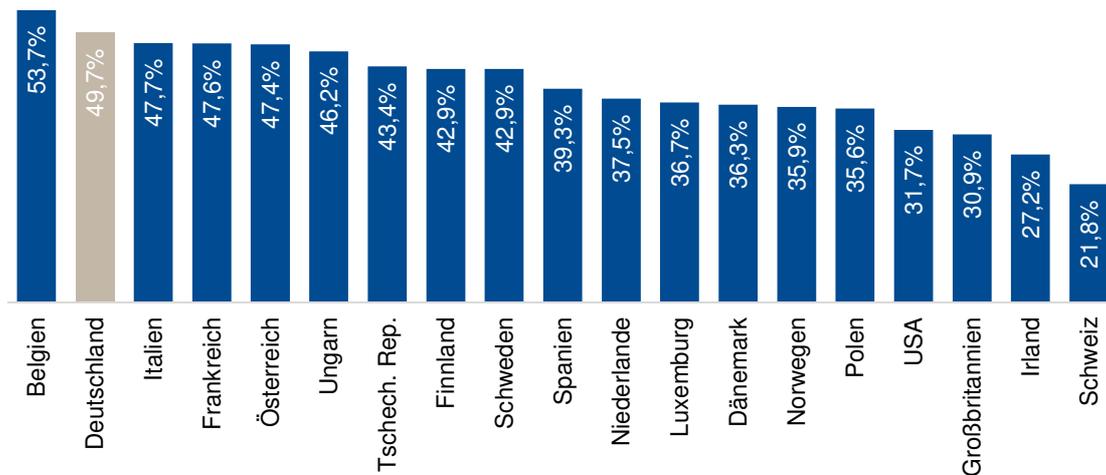
Aus Sicht der Wirtschaft hat sich steuerpolitisch seit der Unternehmensteuerreform 2008 wenig Positives bewegt. Die politische Aufmerksamkeit konzentrierte sich auf den Kampf gegen Steuermisbrauch und gegen steuerliche Gestaltungen, die in die Missbrauchsecke gestellt wurden, obwohl sie angesichts vielfacher Konflikte deutschen Steuerrechts mit Regelungen anderer Länder oft unumgänglich sind. Die Frage, wie der Standort Deutschland steuerpolitisch weiterentwickelt werden sollte, geriet politisch ins Hintertreffen. Die immer wieder auflebende Diskussion eines bedingungslosen, aus einer Robotersteuer finanzierten Grundeinkommens steht einer konstruktiven Auseinandersetzung ebenfalls im Wege. Jüngere und anstehende Steuersenkungen in anderen Ländern – zuvörderst den USA und Großbritannien, Frankreich und Belgien – verschlechtern die Situation in Deutschland weiter. Bei der Steuerlast für Unternehmen steht Deutschland kurz davor, die Rote Laterne von Frankreich zu übernehmen.

Abbildung 2

Nominale Unternehmensteuerlast im internationalen Vergleich

Quelle OECD; Frankreich 2022 und Belgien 2020 ergänzt nach dortigen Zielen. Kleine Unternehmen mit niedrigen Gewinnen werden dort noch niedriger besteuert. Deutschland auf Basis des Ø GewSt-Hebesatzes in größeren Städten 2017 (453 Prozent). Großbritannien hat jüngst von 20 auf 19 Prozent abgesenkt und stellt nach dem Brexit 15 Prozent in Aussicht.

Abbildung 3

Belastung durchschnittlicher Arbeitnehmereinkommen mit Steuern und Abgaben 2018

Quelle Tax wedge der OECD

2.1 Koalitionsvorhaben

Die Koalition von CDU, CSU und SPD stellt in ihrem Koalitionsvertrag fest, Deutschland müsse dem internationalen Steuerwettbewerb standhalten. Die Steuerbelastung der Bürger soll nicht erhöht werden.

Der Einkommensteuertarif soll alle zwei Jahre auf Basis eines Progressionsberichts bereinigt werden. Der Solidaritätszuschlag soll in einem ersten Schritt für 90 Prozent der Soli-Zahler abgeschafft werden. Kindergeld und Kinderfreibetrag werden erhöht. Über das Faktorverfahren im Ehegattensplitting wird besser informiert.

Auf dem Feld der Unternehmensbesteuerung soll die Hinzurechnungsbesteuerung zeitgemäß ausgestaltet werden. Sie führt dazu, dass bestimmte, in anderen Ländern niedrig besteuerte Einkünfte in Deutschland nachbesteuert werden.

2.2 Stand

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vorgelegt. Damit sollen Kindergeld und Kinderfreibetrag erhöht sowie die für 2018 und 2019 erwartete kalte Progression im Einkommensteuertarif ausgeglichen werden. Die Entlastungswirkung wird für die Jahre 2019 bis 2022 mit insgesamt 33,8 Milliarden Euro angegeben.

Zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags hat der Bundesfinanzminister angeregt, nur den ersten Schritt umsetzen, dem zweiten – der Entlastung der restlichen zehn Prozent – aber durch Einarbeitung der bisherigen Belastung durch den Solidaritätszuschlag in den Einkommensteuertarif dauerhaft vorzubeugen.

2.3 Position der vbw

2.3.1 Niveau der Unternehmensbesteuerung bis 2022 auf 25 Prozent senken

Das Belastungsniveau in der deutschen Unternehmensbesteuerung gehört auf den Prüfstand. Derzeit liegt die effektive Belastung der Unternehmen in Deutschland bei 31,7 Prozent – je nach Gewerbesteuerhebesatz kann sie noch höher ausfallen. Angesichts einer durchschnittlichen Steuerbelastung der Unternehmen in der OECD von 24,7 Prozent und in den 28 Mitgliedstaaten der EU von 22,7 Prozent darf auch in Deutschland mittelfristig die Steuerbelastung nicht mehr als international wettbewerbsfähige 25 Prozent betragen. Deutschland sollte keinesfalls hinter Frankreich zurückbleiben, wo das Niveau der Unternehmensbesteuerung bis 2022 auf 25 Prozent abgesenkt wird. Der Weg, über den die Entlastung erfolgt, muss rasch geklärt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, stehen verschiedene Wege zur Verfügung, die auch kombiniert werden können und teils werden müssen, um Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften gleichermaßen zu entlasten:

- Senkung des Körperschaftsteuerniveaus auf 25 Prozent
- Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe
- Abschaffung der Besteuerung von Finanzierungskosten in der Gewerbesteuer
- Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer
- Bessere Gewerbesteueranrechnung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
- Senkung des Thesaurierungssatzes in der Einkommensteuer
- Abbau des Solidaritätszuschlags für alle

Im Zuge der Reform muss auch darauf geachtet werden, dass die deutsche Unternehmensbesteuerung auf die im Koalitionsvertrag angestrebte harmonisierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer in der EU hin weiterentwickelt wird.

2.3.2 Im Außensteuerrecht Nachteile für deutsche Unternehmen vermeiden

Aufgrund des deutschen Außensteuerrechts werden derzeit im Ausland erzielte sogenannte passive Einkünfte in Deutschland nachbesteuert, wenn die Steuerlast am jeweiligen Standort unter einer „Niedrigsteuergrenze“ von 25 Prozent liegt. Diese sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung benachteiligt deutsche Unternehmen auf den entsprechenden Märkten gegenüber ihrer Konkurrenz.

Die geltende Niedrigsteuergrenze ist nicht mehr zeitgemäß. Zahlreiche EU-Staaten und etliche Bundesstaaten in den USA besteuern Unternehmenseinkünfte niedriger. Die Durchschnittslast in der OECD und in der EU liegt unter 25 Prozent. Bei Anwendung des Mindesthebesatzes in der Gewerbesteuer werden Unternehmen selbst in Deutschland mit 22,825 Prozent niedriger belastet. Mit der Definition eines international üblichen Besteuerungsniveaus als Niedrigbesteuerung ist Deutschland als Standort von Mutterhäusern international tätiger Unternehmen unattraktiv. Die Niedrigsteuergrenze muss auf das Niveau des deutschen Körperschaftsteuersatzes, derzeit noch 15 Prozent, abgesenkt werden.

Zudem müssen der Katalog der die Hinzurechnung auslösenden Einkünftearten, der sogenannte Aktivitätskatalog, modernisiert und der Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung angemessen begrenzt werden, beides mit dem Ziel, Nachteile für deutsche Unternehmen auf internationalen Märkten zu vermeiden.

2.3.3 Steuerliche Rechnungszinsen marktgerecht ausgestalten

Sowohl in der betrieblichen Altersvorsorge als auch für Steuernach- und Rückzahlungen setzt das Steuerrecht Rechnungszinsen an, die weit über dem Marktzins liegen. Das führt zu deutlich überhöhten Zahlungen an den Staat. Hier muss umgehend auf ein nachhaltig marktgerechtes System umgestellt werden.

2.3.4 Kalte Progression und Soli abschaffen, Einkommensteuer senken

Der vom Bundesfinanzministerium entworfene Entwurf zur Korrektur der Kalten Progression ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Eine Entlastung ist das nicht – es verhindert lediglich eine neue Belastung. Um heimlicher Steuererhöhung nachhaltig vorzubeugen, muss der Tarif auf Räder gestellt werden.

Der Soli muss für alle abgeschafft werden. Das kann auch in zwei Schritten geschehen. Allerdings muss dann der zweite Schritt zusammen mit dem ersten gesetzlich beschlossen werden. Eine teilweise Gegenfinanzierung im Einkommensteuertarif wäre eine Steuererhöhung. Dazu darf es nicht kommen.

Auf Dauer müssen der Mittelstandsbauch abgebaut und der Eintrittspunkt des Spitzensteuersatzes auf 100.000 Euro verschoben werden.

3 Impulse für Wachstum und Digitalisierung

Steuerrecht im EU-Binnenmarkt harmonisieren und an die digitale Welt anpassen

Steuerpolitik kann und darf Wachstumsimpulse setzen. Dabei geht es in erster Linie darum, das Steuerrecht so weiterzuentwickeln, dass es zu den wirtschaftlichen Gegebenheiten passt und wirtschaftlicher Entfaltung nicht im Wege steht. Dazukommen sollten gezielte, wettbewerbsgerechte Innovationsimpulse. Aktuell sind in diesem Zusammenhang vor allem auf zwei Feldern wichtige Weichen zu stellen: zur Grundausrichtung europäischer Steuerpolitik, und zu steuerlichen Fragen rund um die Digitalisierung.

Steuerrecht auf Wachstum und Digitalisierung ausrichten

- | | |
|---|--|
| 1. <i>EU-Steuerpolitik auf Wachstum ausrichten</i> | <i>Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer in der EU harmonisieren, verbunden mit Innovations- und Investitionsanreizen</i> |
| 2. <i>Digitalisierung aktiv angehen</i> | <i>Digitalisierung steuerpolitisch aktiv begleiten und fördern</i> |
| 3. <i>Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab bewahren</i> | <i>Keine Sondersteuer für digitale Geschäftsmodelle</i> |
| 4. <i>Bilanzierungsregeln überprüfen</i> | <i>Abschreibefristen für Maschinen mit digitalen Komponenten anpassen</i> |
| 5. <i>Innovation erleichtern</i> | <i>Steuerliche Forschungsförderung einführen
Steuerliche Hindernisse für Wagniskapitalfinanzierungen ausräumen</i> |
| 6. <i>Aktienkultur stärken</i> | <i>Mitarbeiterkapitalbildung stärker fördern</i> |
| 7. <i>Schädliche Folgen steuerpolitischer Pläne berücksichtigen</i> | <i>Projekt „Finanztransaktionsteuer“ einstellen</i> |
-

3.1 Koalitionsvorhaben

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD will eine gerechtere Besteuerung großer Konzerne erreichen, namentlich von Google, Apple, Facebook und Amazon, also von Konzernen mit umfassend digitalen Geschäftsmodellen (allerdings hat Apple eine Hardware-Umsatzanteil von ca. 85 Prozent). Es sollen Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft ergriffen werden.

Es soll geprüft werden, ob zugunsten digitaler Innovationsgüter die Abschreibungstabellen überarbeitet werden.

Insbesondere für forschende KMU soll eine steuerliche Forschung eingeführt werden, die bei den Personal- und Auftragskosten für F+E ansetzt.

Anreize zur Mobilisierung privaten Wagniskapitals sollen über die bisherigen Maßnahmen hinaus geprüft werden.

Die Abgeltungsteuer soll für Zinseinkünfte abgeschafft werden, wenn der internationale Informationsaustausch das erlaubt. An der Einführung der Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext wird festgehalten.

3.2 Stand

Zur Besteuerung der Digitalen Wirtschaft hat die Europäische Kommission Vorstellungen vorgelegt, nach denen der Umsatz aus bestimmten digitalen Geschäftsmodellen mit einer dreiprozentigen Sondersteuer belastet werden soll. Zudem soll der Ertrag aus digitalen Geschäften nach dem Ort der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung auf die Mitgliedstaaten der EU verteilt werden. Dazu soll der Betriebsstättenbegriff aufgeweicht und für die Besteuerung der Erträge aus digitalen Geschäften am Ort der Leistungsabnahme angeknüpft werden.

Zum Verlustuntergang bei Anteilseignerwechsel sieht der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 eine Korrektur vor, die allerdings nur auf gerichtlich erzwungenen Anpassungsbedarf reagiert, aber keine materielle Verbesserung der bisherigen Regelungen bringt.

3.3 Position der vbw

Die deutsche und auch die europäische Steuerpolitik reagiert auf weltweite Herausforderungen bisher zu defensiv. Steuerpolitische Impulse für Wachstum sind notwendig und müssen insbesondere auch auf europäischer Ebene begründet werden.

Deutschlands Wirtschaft setzt auf die Digitalisierung und sichert damit den künftigen Wohlstand unseres Landes. Auch jedes andere Land und jede andere Volkswirtschaft in der EU müssen sich dieser Herausforderung stellen. Naturgemäß führt diese Entwicklungen zu wirtschaftlichen Verschiebungen, denen auch Verschiebungen beim Steueraufkommen folgen. Dem kann dadurch wirksam vorgebeugt werden, dass eine erfolgreiche digitale Transformation der eigenen Unternehmen gefördert wird.

Neben im Zusammenhang mit der Digitalisierung spezifisch notwendigen steuerpolitischen Entscheidungen muss der steuerrechtliche Rahmen insgesamt stärker auf Wachstum und Innovation ausgerichtet werden. Es gilt, die heutige Stärke unserer „klassischen“ Wirtschaft als Ausgangsbasis für erfolgreiche digitale Produkte und Dienstleistungen z.B. im Bereich Industrie 4.0. durch steuerpolitische Maßnahmen für die Zukunft zuzusichern.

3.3.1 EU-Steuerpolitik auf Wachstum ausrichten

Seit einigen Jahren bestimmt die EU die politische Debatte zur Unternehmensbesteuerung maßgeblich mit. Ihr zukunftsstrichtigstes Projekt ist die gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer (GKKB). Deutschland und Frankreich haben dazu gerade gemeinsame Vorstellungen vorgelegt. Das ist ein wichtiger Schritt in einem politisch anspruchsvollen Prozess. Allerdings sind die in dem deutsch-französischen Papier enthaltenen Bemühungen, Staaten mit „zu niedrigen“ Steuersätzen zu bestrafen und damit eine Mindestbesteuerung einzuführen, kritisch zu betrachten. Gleichzeitig muss das Projekt noch stärker auf ein Zusammenwachsen in der EU und auf Anreize zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet werden. Dazu sind folgende Schritte notwendig:

- Die harmonisierten Vorschriften sollten zunächst nicht als verbindliche Vorgabe, sondern als Option eingeführt werden, um angesichts unterschiedlicher nationaler Voraussetzungen ein Hineinwachsen in die neuen Bilanzierungsvorschriften zu ermöglichen, bis die neue Bemessungsgrundlage verpflichtend wird und eine grenzüberschreitende Konsolidierung der Abschlüsse erfolgt.
- Zumindest eine eingeschränkte grenzüberschreitende Verlustverrechnung sollte allerdings sofort eingeführt werden, um das Investitionsgeschehen im Binnenmarkt rasch zu stärken.
- In der GKKB sollten steuerliche Anreize für Forschung und Entwicklung implementiert werden.

3.3.2 Sondersteuer für die digitale Wirtschaft verhindern

Die Digitalisierung darf kein Anlass sein, Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle entwickeln und einsetzen, steuerlich besonders zu belasten. Die Vorstellungen der Europäischen Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft führen zu nicht nachvollziehbaren Belastungen und hohem Bürokratieaufwand, beeinträchtigen das Steueraufkommen in Deutschland und würden die Marktperspektiven europäischer Unternehmen in der digitalen Wirtschaft, insbesondere den Aufbau eigener digitaler Plattformen in der EU, deutlich beschädigen. Gleiches gilt für einen Versuch, von Nutzern beigebrachte Rohdaten zu bewerten und zur Basis einer Besteuerung zu machen, wie es mitunter auch diskutiert wird. Das können sich Deutschland und die EU nicht leisten.

3.3.3 Besteuerung dort belassen, wo die Leistung erarbeitet wird

Einigen großen digitalen Konzernen wird immer wieder vorgeworfen, dort, wo sie ihre Dienste an den Mann bringen, keine Steuern zu zahlen. Das beruht auf Zahlen aus früheren Jahren. Auf diesem Feld hat sich durch internationale Vereinbarungen und die US-Steuerreform viel verändert. Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass dann, wenn in Deutschland digitale Dienste verkauft werden, seit 2015 hier auch Umsatzsteuer anfällt. Mit dieser Verlagerung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist dem Bedürfnis nach lokaler Steuerzahlung am Ort des Konsums bereits Rechnung

getragen worden. Ertragsteuern fallen hingegen dort an, wo Wertschöpfung stattfindet. Maßgeblich ist es also, wo der Unternehmenssitz ist, die maßgeblichen Mitarbeiter sitzen und die Entwicklungsleistung stattfindet.

Insofern führen Pläne der EU, die Betriebsstätte bei digitalen Geschäften am Verkaufsort anzusetzen, in die Irre. Wenn Ertragsteuern am Ort der Abnahme einer Leistung fällig werden, wird sich das im internationalen Kontext nicht auf digitale Leistungen verengen lassen. Im Ergebnis geht dieser Weg zu Lasten forschender und produzierender Standorte und zu Gunsten von Abnehmerländern ggf. auch außerhalb Europas. Das können sich Deutschland und die EU nicht leisten.

3.3.4 Abschreibungsbedingungen weiterentwickeln

Investitionen in Digitales müssen angemessen abschreibbar sein. Maschinen mit digitalen Komponenten sind technisch ggf. schneller überholt als rein mechanische Anlagen. Die dahingehende Überprüfung von Abschreibungstabellen darf nicht Gegenstand politischer Abwägung sein. Sie ist rechtlich geboten.

3.3.5 Steuerliche Forschungsförderung umgehend einführen

Die meisten Länder, mit denen Deutschland wirtschaftlich im Wettbewerb steht, verfügen über attraktive steuerliche Instrumente zur Förderung von Forschung und Entwicklung. Investitionen in Innovationen werden dadurch dort sehr attraktiv. Deutschland verzichtet bisher auf ein entsprechendes Standortangebot. Hier muss durch Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung schnellstmöglich gegengesteuert werden. Das Vorhaben dient der Innovation nicht nur auf dem Feld der Digitalisierung, sondern in aller Breite. Ausrichten muss sich die Förderung an folgenden Eckpunkten:

- Gefördert wird über eine Steuergutschrift in Höhe von zehn Prozent der inländischen Personalaufwendungen für F+E-Mitarbeiter (einschließlich Auftragsforschung), gedeckelt durch eine Gehaltsobergrenze und unabhängig von der Unternehmensgröße. Die Steuergutschrift darf nicht versteuert werden.
- Mit einer Gehaltsgrenze von max. 60.000 Euro Jahresgehalt kann eine Begrenzung der fiskalischen Wirkung auf max. 2,5 Milliarden Euro pro Jahr erreicht werden.
- Förderfähige Kosten sind alle Personalaufwendungen für Mitarbeiter im Bereich Forschung und Entwicklung (F+E-Personalaufwand). Die Definition und Abgrenzung des F+E-Personalaufwands erfolgt nach den internationalen Vorgaben der OECD (sog. Frascati Manual), wonach bestimmte Merkmale für F+E-Tätigkeit erfüllt sein müssen.
- Zur konkreten Qualifikation einer Tätigkeit als förderfähig bedarf es bei Unternehmen ohne eigene F+E-Abteilung einer konkreten Projektbeschreibung. Bei Industrieunternehmen mit eigener F+E-Abteilung sollte eine Tätigkeitsbeschreibung der F+E-Mitarbeiter ausreichen.
- Die Steuergutschrift wird mit dem Lohnsteueraufwand für die F+E-Mitarbeiter verrechnet.

3.3.6 Steuerliche Hindernisse für Wagniskapitalfinanzierungen ausräumen

Junge, potenziell wachstumsstarke Unternehmen arbeiten oft über lange Zeit und in hohem Maß mit Verlusten. Ihr Geschäftsmodell kann sich im Lauf der Wachstumsphase deutlich weiterentwickeln und damit verändern. Die Mindestbesteuerung führt dazu, dass dann, wenn sich erste signifikante Erträge einstellen, Steuern gezahlt werden müssen, obwohl aus Vorjahren noch Verluste in den Büchern stehen. Vorschriften zum Verlustuntergang bei Anteilseignerwechsel bewirken, dass bei Einstieg neuer Gesellschafter bisher aufgelaufene Verlustvorträge untergehen. Damit kommen die Vorteile aus dem Erreichen der Gewinnzone und dem Kapitalzufluss durch neue Anteilseigner nur höchst eingeschränkt beim Unternehmen an. Hier müssen Lösungen gefunden werden, die die Unternehmen besserstellen.

Einen zusätzlichen Impuls für Wagniskapital gäbe es, wenn Wagniskapitalgeber die Aufwendungen für Investments in junge, innovative Unternehmen steuerlich sofort geltend machen könnten, und zwar sowohl bei Gründungsfinanzierungen als auch bei Erwerb von Anteilen. Soweit sich das Investment dann profitabel entwickelt, würde durch eine entsprechende Besteuerung des Veräußerungsgewinnes der Steuervorteil aus dem früher geltend gemachten Sofortabzug wieder ausgeglichen.

Seit dem 01. Januar 2018 wird in Deutschland die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und von mit diesen vergleichbaren alternativen Investmentfonds von der Umsatzsteuer befreit. Allerdings erfasst die Regelung Venture Capital-Fonds nicht. Im Ausland sind sie dagegen üblicherweise umsatzsteuerfrei. Damit sind in Deutschland ansässige VC-Fonds gegenüber internationaler Konkurrenz benachteiligt. Hier müssen faire Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden.

3.3.7 An der Abgeltungsteuer festhalten, Aktienkultur stärken

Eine Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinseinkünfte führt zu neuer Komplexität im Steuerrecht und lässt den mit der Abgeltungsteuer eingedämmten Anreiz zur Kapitalflucht wiederaufleben. Schritte in diese Richtung sind nicht zielführend, solange der zwischenstaatliche Informationsaustausch als Mittel gegen Kapitalflucht nicht etabliert ist und das niedrige Zinsniveau Anlagen verzinsten Wertpapieren unattraktiv hält.

Wichtiger ist die Auseinandersetzung mit der Aktienkultur in Deutschland. Der Besitz von Aktien ist in Deutschland kaum verbreitet. Das liegt unter anderem an den nur marginalen steuerlichen Anreizen zum Aufbau von Mitarbeiterkapital. Andere Entwicklungen, speziell die Vorgaben zur Anlageberatung durch Banken, verschärfen diese Situation dramatisch. Durch höhere steuerliche Anreize für Mitarbeiteraktien sollte die Aktienkultur in Deutschland gestärkt werden. Das führt mittelbar auch zu höherem Steueraufkommen.

3.3.8 Projekt Finanztransaktionsteuer einstellen

Von einer Finanztransaktionsteuer muss Abstand genommen werden. Die mit ihr verbundenen regulatorischen Ziele werden in anderen Regelwerken wirksam verfolgt. Der mit einer Finanztransaktionsteuer verbundene Schaden für Altersvorsorge, Währungsabsicherungen und Finanzplatz muss vermieden werden. Akteure und Anlieger brauchen hier nachhaltige Rechtssicherheit.

4 Steuerliche Impulse für nachhaltige Investitionen

Schnell handeln, Attentismus im Markt vermeiden

Bei der Elektromobilität, dem Wohnungsbau und der energetischen Gebäudesanierung kann das Steuerrecht für starke, angesichts evidenten Handlungsbedarfs auch notwendige Impulse sorgen.

Geplante steuerliche Investitionsimpulse schnell setzen, Attentismus vermeiden

- | | |
|--|--|
| <i>1. Steuerliche Impulse für den Wohnungsbau setzen</i> | <i>Sonder-Afa für den Mietwohnungsbau und steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten für Landwirte rasch schaffen.</i> |
| <i>2. Energetische Sanierungen fördern</i> | <i>Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung und geplante Korrektur der Mieterstromregeln schnell umsetzen.</i> |
| <i>3. Elektromobilität steuerlich fördern</i> | <i>Vorhaben zu Dienstwagenbesteuerung und Sonder-Abschreibung rasch umsetzen</i> |
-

4.1 Koalitionsvorhaben

Elektromobilität soll durch einen reduzierten Satz (0,5 Prozent des Listenpreises) in der pauschalen Dienstwagenbesteuerung und im gewerblichen Bereich durch eine auf fünf Jahre befristete Sonder-AfA von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung gefördert werden.

Insbesondere für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment soll eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung eingeführt werden, und zwar zusätzlich zur linearen Abschreibung mit fünf Prozent pro Jahr über vier Jahre. Zudem soll die Gewinnung von Wohnbauland von Landwirten durch steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau nach einer verfassungsrechtlichen Prüfung verbessert werden.

Die Koalition will die energetische Gebäudesanierung steuerlich fördern. Dabei wird für die Antragsteller ein Wahlrecht zwischen einer Zuschussförderung und einer Reduzierung des zu versteuernden Einkommens vorgesehen. Kosten für besonders energie-sparende Maßnahmen sollen verteilt auf zehn Jahre steuerlich geltend gemacht werden können, und zwar progressionsunabhängig als Steuergutschrift und in einem Verfahren, das deutlich einfacher ist als die Förderung durch die KfW. Der Einstieg in das Förderverfahren soll über fünf Jahre möglich sein.

Die bestehende Mieterstromregelung soll optimiert werden, um zu verhindern, dass Einnahmen, die aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms aus regenerativen Energien resultieren, zur Gewerbesteuerpflicht führen.

4.2 Stand

Zu keinem dieser Vorhaben hat der Gesetzgeber bisher die Initiative ergriffen.

4.3 Position der vbw

4.3.1 Impulse für Wohnungsbau und energetische Sanierungen setzen

Der Handlungsbedarf auf dem Feld des Wohnungsbaus ist evident. Deutschlandweit fehlen 2017 eine Million Wohnungen, in Bayern 388.000. Eine schnelle Umsetzung der angekündigten steuerlichen Impulse kann und muss helfen, den Nachholbedarf im Wohnungsbau aufzuholen. Besonders drängt die Zeit bei der befristeten Sonder-AfA für den Mietwohnungsbau.

Um Energieeffizienzziele zu erreichen, muss die steuerliche Förderung energetischer Modernisierungsmaßnahmen für Eigenheimbesitzer schnell eingeführt werden. Der im Koalitionsvertrag vorgesehene Betrag ist dabei noch zu gering angesetzt, um die Sanierungsquote im Gebäudebestand deutlich zu erhöhen. Haushaltspolitisch Zurückhaltung ist an dieser Stelle nicht geboten, denn der Aufwand für die steuerliche Sanierungsförderung finanziert sich dank zusätzlicher wirtschaftlicher Aktivitäten selbst.

Mit dem Koalitionsvorhaben zur Mieterstromregelung muss ein Webfehler im gegenwärtigen Recht ausgeräumt werden, der bei nachhaltig sinnvollen Investitionen allein aus formalen Gründen zu deutlich höherer Steuerbelastung führt.

4.3.2 Elektromobilität steuerlich fördern

Angesichts der sich rasch wandelnden Mobilitätslandschaft und der ambitionierten Klimaschutzziele müssen die geplanten steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden.

4.3.3 Fördermaßnahmen rasch umsetzen

Angekündigte Fördermaßnahmen müssen rasch umgesetzt werden. Ansonsten fällt nicht nur das mit den Maßnahmen angestrebte zusätzliche Geschehen aus, sondern auch andere Vorhaben werden verschoben, bis Klarheit über die Förderung besteht. Das darf sich Deutschland nicht leisten. Maßnahmen anzukündigen, sie dann aber nicht zeitnah einzuführen, wirkt stark investitionshemmend.

5 Bürokratieabbau und Rechtssicherheit

Steuerehrliche dürfen nicht die Dummen sein

Überzogene Missbrauchsvorschriften und die Komplexität des Steuerrechts führen zu deutlich zu hohem Bürokratieaufwand und erheblich eingeschränkter Rechtssicherheit. Standort und Wirtschaft werden dadurch zunehmend belastet.

Steuerehrlichkeit nicht bestrafen, Bürokratie ab- und Rechtssicherheit ausbauen

- | | |
|---|--|
| <p>1. <i>Steuerehrlichkeit nicht bestrafen</i></p> <p>2. <i>Steuerbürokratie abbauen</i></p> <p>3. <i>Rechtssicherheit ausbauen, Unternehmen schützen</i></p> <p>4. <i>EU-Recht nur Eins-zu-Eins umsetzen</i></p> | <p><i>Bei Maßnahmen gegen Steuermisbrauch Maß halten, notwendige Gestaltungen zulassen; Doppelbesteuerung vermeiden</i></p> <p><i>Bürokratieentlastende Vorhaben umsetzen; Verfahren verkürzen; Mehrwertsteuer in der EU weiter harmonisieren; Maßnahmen gegen Steuerbetrug möglichst bürokratiearm halten; Verfahren weiter automatisieren</i></p> <p><i>Streitvermeidungs- und beilegungsmechanismen stärken; durch Offenlegung von Daten drohenden Schaden vermeiden; durch EU-Beihilferecht verursachte Verwerfungen eindämmen</i></p> <p><i>Keine nationalen Sonderwege bei der Anzeigepflicht von Steuergestaltungen</i></p> |
|---|--|
-

5.1 Koalitionsvorhaben

Die Bundesregierung will Steuerehrlichkeit durchsetzen durch den Kampf gegen Steuerdumping, -betrug, -vermeidung und Geldwäsche, durch die Schließung von Steuerschlupflöchern und Steueroasen sowie durch gerechten Steuervollzug von der Steuererhebung bis zur Steuerprüfung. Sämtliche aus einer Straftat erlangten Vermögenswerte und alle rechtswidrigen Gewinne sollen konsequent eingezogen werden.

Verpflichtungen aus der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie sollen im Interesse des Standorts Deutschland umgesetzt werden. Hybridregelungen, die Besteuerungslücken aufgreifen, die sich aus der unterschiedlichen Einordnung verschiedener Gesellschaftsformen in verschiedenen Staaten ergeben, sollen ergänzt und die Zinsschranke, die Fremdkapitalfinanzierungen einschränkt, angepasst werden.

Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sollen gesetzliche Regelungen geschaffen werden, mittels derer Betreiber elektronischer Marktplätze, die den Handel unredlicher Unternehmer über ihren Marktplatz nicht unterbinden, für ausgefallene Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden können. Die Betreiber sollen verpflichtet werden, über die auf ihren Plattformen aktiven Händler Auskunft zu erteilen.

Steuerbürokratie soll abgebaut werden über bessere elektronische Kommunikation mit der Verwaltung, Befreiung von Gründern für zwei Jahre von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer, Überprüfung von Schwellenwerten im Steuer- und Sozialrecht und bei Berichtspflichten, angemessenere KMU-Abgrenzung durch die EU (bis 500 Mitarbeiter), einfachere Antrags-, Genehmigungs- und Besteuerungsfragen, zeitnahe Betriebsprüfung und einfachere Verfahren zur Einfuhrumsatzsteuer.

5.2 Stand

Ein Entwurf des BMF für ein Jahressteuergesetz 2018 sieht es vor, Betreibern elektronischer Marktplätze Informationspflichten aufzuerlegen, die Umsatzsteuerbetrug durch Händler, die die Plattform nutzen, vorbeugen.

Bis Ende 2019 ist eine EU Richtlinie zur Anzeigepflicht grenzüberschreitender ertragsteuerlicher Gestaltungen in nationales Recht umzusetzen. Gemeldet werden müssen Gestaltungsmodelle rückwirkend bis Juni 2018. Ziel ist es, unerwünschte Gestaltungsmodelle zu erkennen und ihnen dann entgegenzuwirken. Länderseitig werden weitergehende nationale Anzeigepflichten gefordert.

Das BMWi bereitet ein neues Bürokratieentlastungsgesetz vor. Aufgenommen werden soll u. a. die Entlastung von Gründern bei umsatzsteuerlichen Meldepflichten.

5.3 Position der vbw

5.3.1 Steuerehrliche nicht bestrafen – bei Kampf gegen Missbrauch Maß halten

Steuerehrlichkeit und steuerliche Rechtssicherheit sind hohe Güter. Die zunehmende Komplexität des Steuerrechts stellt beides immer stärker in Frage. Hier gegenzusteuern, ist anspruchsvoll: Angesichts unserer komplexen Wirtschaftsordnung und international sehr unterschiedlicher steuerrechtlicher Gegebenheiten kann das Steuerrecht nicht wirklich einfach werden. Es ist jedoch möglich, überbordende Regelungen einzufangen, Verfahren praktikabler zu gestalten und mehr Rechtssicherheit herzustellen.

Unternehmen müssen die Art und Weise, in der sie wirtschaften, an steuerliche Erfordernisse anpassen. Das dient etwa dazu, durch Inkompatibilität deutschen und ausländischen Steuerrechts drohende Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dazu notwendige Gestaltungen dürfen nicht erschwert werden. Neben Fällen, in denen ein international

tätiges Unternehmen nirgends Steuern zahlt, muss auch Doppelbesteuerung vermieden werden, also Besteuerung des gleichen Gewinns in zwei Ländern.

Es wird immer Menschen geben, die versuchen, sich ihrer Steuerpflicht zu entziehen. Im Sinne gleichmäßigen Vollzugs des Steuerrechts, fairer Beteiligung aller an der Finanzierung des Gemeinwesens und fairen Wettbewerbs muss dem vorgebeugt werden. Dabei muss das rechte Maß gehalten werden. Maßnahmen gegen steuerlichen Missbrauch dürfen bzgl. der damit ausgelösten Steuerlast, Steuerbürokratie und Transparenzpflichten ehrliche Steuerzahler nicht über Gebühr belasten und das mit der steuerlichen Leistungsfähigkeit gesetzte Maß nicht verletzen. Jeder weitere Schritt auf dem Feld der Missbrauchsbekämpfung muss vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erfolgten umfassenden Maßnahmen sachgerecht begründet werden.

Die Verpflichtung der Betreiber elektronischer Plattformen zur Mitwirkung bei der Eintreibung der Mehrwertsteuer auf über ihre Plattformen abgewickelte Geschäfte ist im Sinne fairer Wettbewerbsbedingungen und gleichmäßigen Steuervollzugs richtig. Sie muss allerdings so ausgerichtet werden, dass auch kleinere Plattformen damit zurechtkommen. Der aktuell angedachte Umfang dürfte sie vielfach überfordern, und schränkt damit die Entwicklung einer vielfältigen Plattformlandschaft in Deutschland ein.

Im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Verfahren müssen berechnete Schutzinteressen der Unternehmen beachtet werden. Bei aktuellen EU-Projekten zur Eindämmung steuerlicher Gestaltungsspielräume geschieht das zu wenig. So muss das Country-by-Country-Reporting zu steuerrelevanten Daten – wie international vereinbart – auf Auskünfte zwischen Finanzverwaltungen beschränkt bleiben. Neu geplante Whistleblowerregeln dürfen keine unbegründeten rufschädigenden Anzeigen und öffentlichen Bekanntgaben vom Steuergeheimnis geschützter Sachverhalte provozieren. Hier muss die deutsche Politik deutsche Steuerzahler auch auf EU-Ebene schützen.

5.3.2 Steuerbürokratie abbauen und vermeiden

Im Koalitionsvertrag vorgesehene bürokratieentlastende Projekte müssen nachhaltig vorangetrieben werden. Dabei geht es vor allem darum, die Dauer von Verfahren, speziell bei der Betriebsprüfung, und Aufbewahrungsfristen zu verkürzen. Auch müssen Anzeige- und Berichtspflichten der Steuerpflichtigen praxisgerecht weiterentwickelt werden, um bürokratischen Aufwand so weit wie möglich zurückzudrängen.

Die EU muss die weitere Harmonisierung der Mehrwertsteuer mit Nachdruck vorantreiben. Ziel ist es, Bürokratie abzubauen, indem der Handel zwischen EU-Mitgliedsstaaten mehrwertsteuerlich über die One-stop-shops abgewickelt wird, die für grenzüberschreitenden elektronischen Handel schon eingerichtet sind. Zudem muss die Satzstruktur deutlich einfacher werden und jedenfalls bei denjenigen Waren und Leistungen auf Satzermäßigungen verzichten, die grenzüberschreitend im Wettbewerb stehen.

Mehrwertsteuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrungen auf gleichen Märkten, etwa zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen, müssen abgebaut werden.

Besteuerungsverfahren mindern Bürokratieaufwand, wenn sie papierlos und medienbruchfrei sind. Hier ist Deutschland schon recht weit. Bis zu einer vollständigen Digitalisierung ist allerdings noch einiges zu leisten. Zwei Stellen, an denen es nach wie vor Papierbescheide gibt, müssen dringlich angegangen werden: die Gewerbesteuer und die Kirchensteuer. Kommunen und Kirchensteuerämter müssen hier schnellstmöglich in die papierlose Welt wechseln.

5.3.3 Europäische Vorgaben nur Eins-zu-Eins umsetzen

Von der seitens der EU eingeführten Anzeigepflicht für steuerliche Gestaltungen ist für Deutschland außer neuer Bürokratie wenig zu erwarten. Die Finanzverwaltung weiß dank laufenden Austauschs mit der Fachwelt, Steuererklärungen und Betriebsprüfungen sehr gut über Gestaltungen Bescheid, kann also dort, wo sie Unangemessenes sieht, auch politische Reaktionen vorschlagen. Die EU-Richtlinie muss mit aller Zurückhaltung Eins-zu-Eins umgesetzt werden. Eine Ausweitung auf rein nationale Sachverhalte würde lediglich zu weiterem Bürokratieaufwand führen. Das darf nicht geschehen.

Ebenfalls nur Eins-zu-Eins umgesetzt werden dürfen europäische und international vereinbarte Vorgaben zu Hybridregelungen und zur Zinsschranke.

5.3.4 Rechtssicherheit im Steuerrecht ausbauen

Die verbindliche Auskunft zu Steuersachverhalten muss um einen Anspruch auf zeitnahe Erteilung ergänzt und ihre Anwendbarkeit auf bereits verwirklichte Dauersachverhalte erstreckt werden. Gebühren müssen sich am Verwaltungsaufwand orientieren. Die auf lohnsteuerliche Fragen bezogene Anrufungsauskunft muss Bindungswirkung auch für das Veranlagungsverfahren des Mitarbeiters erhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn das Unternehmen Rechtssicherheit erhält, der Mitarbeiter aber nicht.

Mit der beihilferechtlichen Aufsicht verbundene steuerrechtliche Risiken müssen begrenzt werden durch Ausweitung der beihilferechtlichen Genehmigungstatbestände, höhere Anforderungen an Eingriffe der EU-Kommission, Einbeziehung des Rates in streitige Entscheidungen und Eindämmung rückwirkender Rechtsfolgen im Sinne des Vertrauensschutzes.

In der EU und international müssen Mechanismen zur Beilegung von Streit darüber, welchem Staat in konkreten Fällen das Besteuerungsrecht zusteht, gestärkt werden. Speziell Deutschland muss bestehende Verfahren stärken in Anspruch nehmen.

5.3.5 Einzug von Vermögenswerten: kein politischer Handlungsbedarf

Aus Straftat erlangten Vermögenswerte und rechtswidrige Gewinne können schon heute eingezogen werden. Auf dem Feld ist kein Handlungsbedarf ersichtlich.

6 Bei Grund- und Grunderwerbsteuer Maß halten

Soziale und wirtschaftliche Verwerfungen müssen vermieden werden

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts muss die Grundsteuer reformiert werden. Das Gericht macht dafür kaum Vorgaben, spricht aber deutlich aus, dass der Gleichheitssatz gemessen am Belastungsziel der Grundsteuer eine große Rolle spielen muss. Zeitlich drängt es: das neue Gesetz muss bis Ende 2019 stehen, die je nach Reformansatz teils sehr aufwändige Vorbereitung der Anwendung muss bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Parallel diskutiert wird eine Grundsteuer C, die Anreize zu schnellerer und dichterem Bebauung leerstehender Grundstücke setzen soll.

Zur Grunderwerbsteuer fordert ein Teil der Länder, sogenannte Share deals stärker zu besteuern. Das sind Fälle, in denen eine Kapitalgesellschaft, die ein Grundstück hält, neue Anteilseigner bekommt. Daneben wird aufgrund der in einigen Ländern sehr starken Anhebung der Grunderwerbsteuer eine Entlastung der Ersterwerber von Eigenheimen mittels eines Freibetrags von 500.000 Euro diskutiert.

Steuerlast auf Immobilien und Immobiliengeschäfte maßvoll halten

- | | |
|---|---|
| <i>1. Grundsteuer einfach reformieren</i> | <i>Reform auf Basis des einfachen Flächenmodells zeitgerecht umsetzen, insgesamt Belastungsneutralität sicherstellen</i> |
| <i>2. Kein Bauzwang per Grundsteuer C</i> | <i>Impulse für mehr und verdichteten Wohnungsbau über Förderung und bessere rechtliche Voraussetzungen setzen</i> |
| <i>3. Grunderwerbsteuer: wirtschaftliche Zusammenhänge respektieren</i> | <i>Partielle Anteilseignerwechsel bei Grundstückshaltenden Gesellschaften dürfen grundsätzlich nicht zu Grunderwerbsteuer führen.</i> |
-

6.1 Koalitionsvorhaben

Die Bundesregierung will die Grundsteuer unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu regeln, mit dem Ziel einer Sicherung des derzeitigen Aufkommens sowie unter Beibehaltung des kommunalen Hebesatzrechtes.

Falls verfassungsrechtlich möglich, soll es den Kommunen durch Einführung einer Grundsteuer C ermöglicht werden, die Bereitstellung von Grundstücken für Wohnzwecke zu erleichtern.

Nach Abschluss der Prüfarbeiten durch Bund und Länder soll eine effektive und rechtssichere gesetzliche Regelung umgesetzt werden, um missbräuchliche Steuergestaltungen bei der Grunderwerbsteuer mittels share deals zu beenden. Der Koalitionsvertrag stellt den Ländern in Aussicht, die die gewonnenen Mehreinnahmen zur Senkung der Steuersätze zu verwenden.

6.2 Stand

Zur Reform der Grundsteuer werden mehrere Modellvarianten diskutiert. Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor und ist erst nach grundsätzlicher Einigung zwischen Bund und Ländern auf einen Reformansatz zu erwarten. Konkrete Vorstellungen zur Ausgestaltung einer Grundsteuer C liegen bisher nicht vor.

Zur Behandlung von Share deals in der Grunderwerbsteuer haben sich die Länderfinanzminister mehrheitlich darauf verständigt, die bisherigen Missbrauchsvorschriften für Personengesellschaften auf Kapitalgesellschaften auszudehnen und schon bei Anteilsübergängen von mindestens 90 (bisher 95) Prozent innerhalb von zehn (bisher fünf) Jahren anzuwenden. Dazu soll kurzfristig ein Länderentwurf vorgelegt werden.

6.3 Position der vbw

6.3.1 Grundsteuer einfach reformieren

Deutschland ist mit der bisherigen Grundsteuerpraxis gut zurechtgekommen. Die aus juristischer Sicht überfällige Reform sollte für weiter stabile Verhältnisse sorgen.

Die künftige Grundsteuer muss einfach zu erheben sein. Die Reform muss insgesamt belastungsneutral sein und zeitgerecht erfolgen. Die Gesetzgebungskompetenz muss auf die Länder übertragen werden. Eine Orientierung an Immobilienwerten führt zu sehr hoher Komplexität und umfassenden wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen. Zudem ist sie nicht zeitgerecht umsetzbar. Die Grundsteuer muss auf Basis eines Flächenansatzes reformiert werden.

6.3.2 Grundsteuer C wäre kontraproduktiv

Eine Grundsteuer C würde die erwünschte Lenkungswirkung nur bei einem Belastungsniveau erzielen, das die Preisentwicklung bei unbebauten Grundstücken in etwa ausgleicht. Sicherheit, dass Kommunen sie nur bei tatsächlichem Baubedarf einsetzen, gäbe es keine. Im Ergebnis würde sie einen kurzfristigen Bauboom auslösen, der längerfristig angelegter, geordneter Entwicklung im Wege stünde. Unter anderem würde es unmöglich, Vorratsgrundstücke für erst später anstehende Vorhaben zu halten.

Es ist falsch, über die Steuerpolitik wirtschaftlichen Zwang zum Bauen auszuüben. Impulse für schnellen und verdichteten Wohnungsbau müssen über die in Kapitel 3 aufgeführten steuerlichen Maßnahmen, ergänzende Förderpolitik und bessere rechtliche Voraussetzungen gesetzt werden.

6.3.3 Grunderwerbsteuer: Keine einnahmenorientierte Reform bei Share deals

Die Debatte zu Share deals vernachlässigt, dass diese von der Grunderwerbsteuer in der Regel nicht betroffen sein sollten, da sich der Eigentümer – die das Grundstück haltende Gesellschaft – nicht ändert. Jede Verschärfung der derzeitigen Missbrauchsvorschriften muss sachlich nachvollziehbar gerechtfertigt und zielgerichtet ausgestaltet werden. Entsprechende Begründungen stehen bisher aus.

Es verbietet es sich, die Behandlung von Share deals mit der Gegenfinanzierung abgesenkter Grunderwerbsteuerniveaus oder von Freibeträgen für Ersterwerber zu verbinden. Natürlich ist das in etlichen Ländern erreichte Grunderwerbsteuerniveau mit bis zu 6,5 Prozent zu hoch. Bei der Diskussion um deshalb notwendige Entlastungen geht es um eine jährliche Dimension von acht bis zehn Milliarden Euro. Es ist nicht vertretbar, solche Volumina mittels fragwürdiger Missbrauchsvorschriften auf die Wirtschaft umzulegen. In den Ländern mit hohen Grunderwerbsteuersätzen – in erster Linie Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen mit jeweils 6,5 Prozent – leidet die Wirtschaft genauso wie jeder andere Grundstückserwerber unter der überzogenen Steuerlast. Umso wichtiger ist es, Missbrauchsvorschriften auf das absolut unerlässliche Maß zu beschränken.

Publikationen der vbw mit steuerpolitischem Bezug

Position	Besteuerung der digitalen Wirtschaft
Position	EU-Steuerpolitik – Auftrag und Grenzen
Position	Gerechtes Deutschland - Vermögensverteilung
Position	Grundsteuer einfach reformieren
Position	Öffentliche Schuldenlast abbauen
Position	Robotersteuer, Wertschöpfungsabgabe und Grundeinkommen
Position	Standortfaktor Gewerbesteuer
Position	Steuerpolitik – gerecht, für Wachstum und Chancen
Position	Vorschläge zum Bürokratieabbau
Position	Zukunft der öffentlichen Finanzen
Studie	Die Vermögensverteilung im internationalen Vergleich

Ansprechpartner / Impressum

Dr. Benedikt Rüchardt
Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252
Telefax 089-551 78-249
benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Herausgeber

vbw
Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de